

# Kommentartext „Verfassungsstaatliche Grundlagen“

## 1. Kapitel: Grundgesetz

*Ehy, voll das Gelaber. Klar, hat jedes Gesetz einen Grund.  
Grundgesetz, tsss. Dafür bin ich nun extra aufgestanden, oder was?*

Das Grundgesetz – abgekürzt auch nur GG genannt – ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde vom Parlamentarischen Rat, dessen Mitglieder von den Landesparlamenten gewählt worden waren, am 8. Mai 1949 beschlossen und von den westlichen Alliierten genehmigt.

Seit September 1948 tagte der Parlamentarische Rat und debattierte über die Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Republik und wie künftig eine Gewaltherrschaft wie die des Nationalsozialismus zu verhindern sei.

Das Grundgesetz setzt sich aus einer Präambel, den Grundrechten und einem organisatorischen Teil zusammen. Im Grundgesetz sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen.

Für eine Änderung des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie des Bundesrates erforderlich. Es ist jedoch nach Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz unzulässig, die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze zu ändern.

## 2. Kapitel: Grundrechte

Artikel 1 garantiert die Menschenwürde und unterstreicht die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte.

Artikel 20 beschreibt Staatsprinzipien wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit.

Grundrechte sind dem Einzelnen zustehende, verfassungsmäßig verbürgte elementare Rechte. Sie gewähren in erster Linie Schutz gegenüber dem staatlichen Eingriff – beispielsweise durch das Brief- und Postgeheimnis oder die so genannte Unverletzlichkeit der Wohnung. Daher braucht die Polizei bei Verdacht auch einen richterlichen Durchsuchungsbefehl oder eine Genehmigung zum Abhören eines Telefons.

Die Grundrechte schützen außerdem die

- Entfaltung der Persönlichkeit
- Freiheit der Person und ihrer körperlichen Unversehrtheit
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Meinungs- oder Versammlungsfreiheit
- Ehe und Familie
- oder die freie Berufswahl.

Daneben strahlen die Grundrechte auf das gesamte Recht aus.

Gegen die Verletzung eines Grundrechts durch die öffentliche Gewalt kann jedermann Verfassungsbeschwerde erheben. Dies besagt Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4 a.

### 3. Kapitel: Demokratie und Republik

*Ähhhh ... was wiederholen? Demokra...*

*Weil das Gesetz ja einen Grund hat – herrscht der Demokra...Dings da.*

Nach Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz ist die Bundesrepublik Deutschland eine Demokratie. Dies ist eine Staatsform, in der das Volk Träger der Herrschaftsgewalt ist. Kennzeichen der Demokratie sind unter anderem Gleichheit und Mehrheits Herrschaft sowie das Mehrparteiensystem und freie, gleiche und geheime Wahlen.

Die Möglichkeit eines politischen Machtwechsels ist ein weiteres wesentliches Merkmal.

Die Bundesrepublik ist eine indirekte Demokratie, in der das Volk durch gewählte Volksvertreter seinen Willen zum Ausdruck bringt. Diese bilden die Volksvertretung – das ist in Deutschland der Bundestag –, die das einzige demokratisch gewählte Verfassungsorgan ist.

Die Volksvertretung erlässt die Gesetze stellvertretend für das Volk. Die Republik leitet sich vom lateinischen „res publica“ ab und bedeutet soviel wie „öffentliche Sache“ oder „Sache des Volkes“. Sie ist eine Staatsform, bei der ein auf Zeit gewähltes Staatsoberhaupt an der Spitze des Staates steht. Sie bildet damit den Gegensatz zur Monarchie.

## 4. Kapitel: Föderaler Bundesstaat

*Ein Land? Deutschland, klaro! Wir leben – in der Bundes...Dingsda, im Land Deutschland. Sagt doch der Name schon. Was für 'ne leichte Frage, ehy!*

*F – ö – d – e – r – ... r – a ... Alter!*

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat mit 16 Bundesländern. Diese sind:

- Schleswig-Holstein
- Mecklenburg-Vorpommern
- Hamburg
- Bremen
- Niedersachsen
- Brandenburg
- Berlin
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen-Anhalt
- Hessen
- Thüringen
- Sachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Baden-Württemberg
- Bayern

Die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen bezeichnen sich noch heute als Freistaat. Der Begriff „Freistaat“ war in Deutschland lange Zeit als Synonym für Republik gebräuchlich.

Ein Bundesstaat ist die Vereinigung von Gliedstaaten, den Ländern, zu einem Gesamtstaat, dem Bund. Beiden kommt Staatsqualität zu. Das politische Prinzip des Bundesstaates ist der Föderalismus, dieser steht für das einheitliche Auftreten nach außen und die Verteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern im Inneren.

Die Aufteilung der Bundesrepublik in Länder ist ein weiterer unabänderlicher Grundsatz und unterliegt somit der Bestandsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 Grundgesetz. Es ist aber möglich, die Anzahl der Länder und ihre Grenzen zu verändern.

Die Europäische Union ist weder ein föderaler Bundesstaat noch ein Zusammenschluss in Form eines Staatenbundes. Die EU besitzt mit dem Vertrag von Lissabon eine eigene Rechtspersönlichkeit und gilt daher als so genanntes Völkerrechtssubjekt.

Unter einem Staatenbund ist eine lockere Vereinigung selbstständiger Staaten – wie beispielsweise die Afrikanische Union oder die Arabische Liga – zu verstehen, die Institutionen zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten einrichten.

Bei Einzelstaaten steht dem Modell des Föderalismus der Zentralismus, beispielsweise wie in Frankreich, gegenüber. Hier wird alles zentral von der Regierung in Paris entschieden, Landesregierungen wie im Föderalismus gibt es nicht.

## 5. Kapitel: Rechts- und Sozialstaat

*Leute – bis hierhin null Problem! Ein geförderalistiter Bundes...länderstaat. Fördern hat ja auch irgendwie was von Sozialstaat und so. Da muss mir der Huber doch auch ein paar Punkte in der Arbeit für geben!*

Die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt.

Sie besteht aus dem Gebot der Gewaltenteilung, das ist die Aufteilung der Staatsgewalt

- in die Legislative, die gesetzgebende Gewalt – beispielsweise in Form von Parlamenten,
- in die Exekutive, die vollziehende Gewalt – beispielsweise in Form der Regierung oder von Behörden wie der Polizei und
- in die Judikative, die rechtsprechende Gewalt – beispielsweise Gerichte.

Zudem wird die Rechtsstaatlichkeit aus der Bindung aller Staatsgewalt an Recht und Gesetz hergeleitet. Alle staatlichen Maßnahmen sind durch unabhängige Gerichte überprüfbar. Rechtsstaatlichkeit bedeutet ferner Sicherung der Bürgerfreiheit und Gerechtigkeit.

Die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik wird in Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz festgelegt. Der Sozialstaat ist darauf ausgerichtet, soziale Sicherheit und Gerechtigkeit herzustellen und zu erhalten.

Gerade in den vergangenen Jahren wurde und wird häufig Kritik am Abbau sozialstaatlicher Aufgaben geübt. Ist der Staat doch nach dem Sozialstaatsprinzip mitverantwortlich für den Ausgleich sozialer Unterschiede zwischen den Bürgern und verpflichtet, in sozialen Notlagen Hilfe zu leisten.

## 6. Kapitel: Zusammenfassung

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es setzt sich zusammen aus:

- Einer Präambel,
- den Grundrechten
- und einem organisatorischen Teil.

Die Bundesrepublik ist eine Demokratie. Dies ist eine Staatsform, in der das Volk Träger der Herrschaftsgewalt ist. Kennzeichen der Demokratie sind unter anderem

- Gleichheit und
- Mehrheitsherrschaft sowie
- Mehrparteiensystem
- und freie, gleiche und geheime Wahlen.

Die Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in 16 Bundesländer. Diese sind:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- und Thüringen.

Der Föderalismus in Deutschland stützt sich auf die Bundesländer. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat:

- Wir kennen den föderalen Bundesstaat, wie beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland
- und den Zentralstaat, zum Beispiel Frankreich.

Die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland wird gewährleistet durch:

- Die Gewaltenteilung
- und die Bindung aller Staatsgewalt an Recht und Gesetz.